

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹(Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz² (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz³ (VwVfG) i.V.m. §§ 2 Abs. 1 S. 4-6 sowie § 9a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S, 368)⁴ in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Harburg sind Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen aus höchstens drei Haushalten zulässig. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig soweit diese Dritte im Sinne von § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

² Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

⁴ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

2. Mit Wirkung vom 26.05.2021 entfällt die Pflicht, in den Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, Regelungen zu treffen, die die Kundenzahl entsprechend der Verkaufsfläche nach § 9a Abs. 2 Corona-VO beschränken.
Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung, Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Corona-VO zu treffen.
3. Nr. 1 und 2 gilt nicht, wenn und solange das Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/Inzidenzen> für den Landkreis Harburg eine Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von 35 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bekanntgibt.
4. An einer Zusammenkunft, die nach Nr. 1 zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.10.2020 zugelassen sind oder die Zusammenkunft zugelassen wäre.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Nach der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.10.2020 in der Fassung vom 21.05.2021 sind nach § 2 Abs. 1 S. 1 Zusammenkünfte von Personen mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig.

Satz 4 eröffnet aber die Möglichkeit, in Landkreisen mit niedrigen Inzidenzwerten von 35 oder weniger im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten zu erlauben, sowie die Verkaufsstellen des Einzelhandels von der in § 9a Abs. 2 S. 2 Corona-VO geregelten Quadratmeterbeschränkung zu befreien, wenn der Landkreis dies in einer Allgemeinverfügung bestimmt. Dem kommt der Landkreis Harburg mit dieser Allgemeinverfügung nach.

Die Inzidenz im Landkreis Harburg lag Ende März bei über 100 und sinkt seit Anfang April nachhaltig und liegt am 25.05.2021 bei 29,1.

Die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 100 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt kumulativ in den letzten sieben Tagen im Gebiet des Landkreises Harburg mit

- 27,1 am 19.05.2021
- 25,5 am 20.05.2021
- 23,2 am 21.05.2021
- 28,7 am 22.05.2021
- 28,7 am 23.05.2021
- 29,5 am 24.05.2021
- 29,1 am 25.5.2021

mehr als 10, aber nicht mehr als 35.

Die Lage wird als stabil eingeschätzt.

Das gilt auch bei Betrachtung des Infektionsgeschehens in Nachbarlandkreisen, die die hohen Inzidenzwerte ebenfalls überwunden haben. Der Nachbarlandkreis Lüneburg liegt mit einer Inzidenz von 21,2 ebenfalls unter 35, der Landkreis Stade nähert sich mit 48,4 bei in den letzten Tagen sinkenden Werten ebenfalls dem 35er Wert und die Stadt Hamburg liegt ebenfalls bei einer Inzident von 33,9. Diese Werte stammen vom Robert-Koch-Institut vom 25.05.2021.

Die wesentlichen Pendler- und Verflechtungsbeziehungen bestehen in Richtung der Stadt Hamburg. Die Pendler werden auf dem Weg zur Arbeit und am Arbeitsplatz Hygienevorschriften beachten. Infektionen werden beobachtet, können jedoch schnell nachverfolgt werden. Insgesamt erscheint die Nutzung der Möglichkeit, die Personenzahl für Zusammenkünfte auszuweiten, angemessen zu sein.

Zudem hat das Landesgesundheitsamt Niedersachsen sein Einvernehmen mit dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Sollte sich die Lage im Landkreis Harburg verschlechtern, bewirkt die dynamische Verweisung in Nr. 2 eine automatische Anpassung an die Situation. Sollte der Inzidenzwert von 35 überschritten werden, wird der Landkreis Harburg dies auf geeignete Art und Weise zeitnah öffentlich bekannt machen. Auf diesem Wege besteht eine sofortige Möglichkeit zur Gegensteuerung, falls sich die Situation verschlechtern würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.iustizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 25.05.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rempe